

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (CEIES)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (90) 324 endg.]¹⁾,
 - vom Rat nach dem EWG-Vertrag konsultiert (C3-245/90),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A3-0356/90),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission, und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 21. August 1990, S. 9.

3. Europäischer Beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Vorschlag für einen Beschluß KOM (90) 324 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 6) Erwägung 3

Auf der Grundlage dieser Mitteilung und auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 19. Juni 1989 eine Entschließung über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information „Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989–1992“ angenommen;

Auf der Grundlage dieser Mitteilung und auf Vorschlag der Kommission **sowie nach Stellungnahme des Parlaments** hat der Rat am 19. Juni 1989 eine Entschließung über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information „Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989–1992“ angenommen;

(Änderung Nr. 1) Erwägung 4

Mit Beschluß 89/382/EWG vom 19. Juni 1989 hat der Rat den Ausschuß für das Statistische Programm geschaffen, der sich aus **den Präsidenten und Leitern der nationalen** statistischen Ämter zusammensetzt und für die technische Koordination der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen statistischen Programme im Hinblick auf die Maßnahmen, Mittel, Zeitpläne und Methoden zuständig ist.

Mit Beschluß 89/382/EWG/**Euratom** vom 19. Juni 1989 hat der Rat den Ausschuß für das Statistische Programm geschaffen, der sich aus **Vertretern** der statistischen Ämter **der Mitgliedstaaten** zusammensetzt und **in dem ein Vertreter der Kommission (der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften) den Vorsitz hat. Dieser Ausschuß** ist für die technische Koordination der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen statistischen Programme im Hinblick auf die Maßnahmen, Mittel, Zeitpläne und Methoden zuständig.

(Änderung Nr. 2) Artikel 1 Satz 1

Es wird ein Europäischer beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (**Comité consultatif Européen de l'Information Statistique dans les domaines Economiques et Social**) – im folgenden „CEIES“ genannt – eingesetzt.

Es wird ein Europäischer beratender Ausschuß für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich eingesetzt.

(Änderung Nr. 3) Artikel 2 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich

– die Kohärenz zwischen den verschiedenen Elementen, die auf der Ebene der Organisation und der Programme die gemeinschaftliche Infrastruktur bilden;

– die organisatorische und planerische Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen, die in ihrer Gesamtheit die statistische Infrastruktur der Gemeinschaft bilden;

¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 21. August 1990, S. 9.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

- die Kosten der sektoralen statistischen Programme, worunter sowohl die von den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen direkt getragenen als auch die der **Gesellschaft** durch die Lieferung der Basisinformation entstehenden Kosten zu verstehen sind;

- die Kosten der sektoralen statistischen Programme, worunter sowohl die von den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Verwaltungen direkt getragenen als auch die der **Auskunftspflichten** durch die Lieferung der Basisinformation entstehenden Kosten zu verstehen sind;

(Änderung Nr. 4)
Artikel 3 Absatz 2

Der **CEIES** erstellt einen jährlichen Bericht über die Fortschritte der europäischen statistischen Information im Wirtschafts- und Sozialbereich, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt wird.

Der **Ausschuß** erstellt einen jährlichen Bericht über die Fortschritte der europäischen statistischen Information im Wirtschafts- und Sozialbereich, der dem Rat, dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß **zur Stellungnahme** vorgelegt wird.

(Änderung Nr. 5)
Artikel 4 dritter Gedankenstrich Unterabsatz 2

Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen **wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und** sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

(Änderung Nr. 7)
Artikel 4 dritter Gedankenstrich

- vierundzwanzig Mitgliedern (jeweils zwei für jeden Mitgliedstaat), die vom Rat nach Konsultation der Kommission und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt werden und bei denen es sich um repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und der Wissenschaft handelt. Zur Ernennung dieser Mitglieder legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste mit vier Kandidaten vor. Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

- vierundzwanzig Mitgliedern (jeweils zwei für jeden Mitgliedstaat), die vom Rat nach Konsultation der Kommission, **des Parlaments** und des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt werden und bei denen es sich um repräsentative Persönlichkeiten der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und der Wissenschaft handelt. Zur Ernennung dieser Mitglieder legt jeder Mitgliedstaat dem Rat eine Liste mit vier Kandidaten vor. Der Rat muß der Notwendigkeit Rechnung tragen, den verschiedenen sozialen Gruppen eine angemessene Vertretung zu sichern.

(Änderung Nr. 8)
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

Die Kommission (Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften) teilt dem Europäischen Parlament die Stellungnahmen des CEIES zum statistischen Programm der Gemeinschaft, zu dessen Gestaltung und dessen Auswirkungen mit.

